



LANDRATSAMT LÖRRACH



Fachbereich Umwelt / Sachgebiet Naturschutz

- Merkblatt -

Schneiden von Hecken, Bäumen und Gebüsch



Zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt bestimmt das Naturschutzgesetz Baden-Württemberg, dass in der Zeit vom **01.03. bis 30.09.** Hecken, lebende Zäune, Bäume und Gebüsche nicht gerodet, abgeschnitten, auf Stock gesetzt oder auf andere Weise zerstört werden dürfen.

Diese Bestimmung gilt sowohl für den unbesiedelten als auch für den besiedelten Bereich.

Der Verkehrssicherheitspflicht an Straßen und Wegen kann durch frühzeitige Vornahme der notwendigen Arbeiten nachgekommen werden. Pflegeschnitte sind erlaubt.



Ziel dieser Vorschrift ist, die Lebensstätten wild lebender Tierarten zu erhalten und insbesondere die Vögel während der Brut- und Aufzuchtzeit zu schützen. Gerade in stark besiedelten Gebieten sind private Gärten die letzte Rückzugsmöglichkeit für Tiere und Pflanzen. Besonders Vögel sind zur Aufzucht ihrer Jungen auf Bäume, Hecken und Sträucher angewiesen. Denn nur wenn sie ungestört bleiben, haben die kleinen Piepmätze eine Chance zum Überleben.

Tun auch Sie etwas für den Artenschutz: Vermeiden Sie es, während der Vegetationszeit Baumfällaktionen durchzuführen. In besonderen Fällen kann vom Umweltschutzamt beim Landratsamt Lörrach eine Ausnahmegenehmigung eingeholt werden.

Ansprechpartner:
Frau Angela Klein
Tel.-Nr. 07621/410-4182
e-mail: angela.klein@loerrach-landkreis.de